

Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Gabriel Obernosterer, Dr. Elisabeth Götze,
Kolleginnen und Kollegen,**

zum Bericht des Budgetausschusses über den Antrag 2180/A der Abgeordneten Gabriel Obernosterer, Mag. Dr. Jakob Schwarz, BA, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Transparenzdatenbankgesetz 2012 geändert wird (COVID-19-Compliance-Gesetz) (1346 d.B.):

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der dem eingangs bezeichneten Ausschussbericht angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. Im Eingang wird die Wortfolge „BGBl. I Nr. XX/2021“ ersetzt durch „BGBl. I Nr. 10/2022“.

2. Nach der Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt:

„1a. Im Inhaltsverzeichnis werden nach der den § 40h betreffenden Zeile folgende Zeilen eingefügt:

Abschnitt 7d

Sonderregelungen im Zusammenhang mit dem Energiekostenausgleich

§ 40i. Datenübermittlung zur Zustellung des Energiekostenausgleichs“

3. Nach der Z 2 werden folgende Z 2a und Z 2b eingefügt:

„2a. Nach § 40h wird folgender neuer Abschnitt 7d samt Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 7d

Sonderregelungen im Zusammenhang mit dem Energiekostenausgleich

Datenübermittlung zum Zweck der Abwicklung und Auszahlung des Energiekostenausgleichs

§ 40i. Der Bundesminister für Inneres übermittelt als Auftragsverarbeiter (Art. 4 Z 8 DSGVO) für die Meldebehörden als gemeinsame Verantwortliche (Art. 4 Z 7 in Verbindung mit Art. 26 DSGVO) für das Zentrale Melderegister (ZMR) auf Verlangen der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH) aus dem ZMR gemäß § 16 des Meldegesetzes 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, zum Zwecke der Abwicklung und Auszahlung des Energiekostenausgleichs sämtliche Adressen im Bundesgebiet, an denen zumindest eine Person mit Hauptwohnsitz angemeldet ist, an den Bundesminister für Finanzen als Verantwortlichen (Art. 4 Z 7 DSGVO) im

Wege der BRZ GmbH als Auftragsverarbeiter (Art. 4 Z 8 DSGVO). Der Bundesminister für Inneres und die BRZ GmbH sind in ihrer Funktion als Auftragsverarbeiter verpflichtet, die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO wahrzunehmen.“

2b. In § 42 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Mit der Vollziehung des § 40i in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XX/2022 ist der Bundesminister für Inneres betraut. Mit der Vollziehung der Abwicklung des Energiekostenausgleichs ist der Bundesminister für Finanzen betraut.““

4. Z 4 wird wie folgt geändert:

„4. Im § 43 wird nach Abs. 9 folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Die Regelungen des Bundesgesetzes, BGBI. I Nr. XX/2022, treten wie folgt in Kraft:

1. mit Ablauf des Tages der Kundmachung das Inhaltsverzeichnis hinsichtlich des Eintrages zum neuen Abschnitt 7d (§ 40i) sowie der neue Abschnitt 7d (§ 40i); der Abschnitt 7d (§ 40i) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft;

2. rückwirkend mit 1. November 2021 das Inhaltsverzeichnis hinsichtlich des Eintrages zu § 39f sowie § 39f; § 39f ist auf Verwaltungsübertretungen gemäß dem COVID-19-MG ab diesem Zeitpunkt anwendbar.““

Begründung

Gegenstand des Abänderungsantrages ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Übermittlung von Daten aus dem Melderegister an den Bundesministers für Finanzen im Wege der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH), um einen Energiekostenausgleich den Haushalten unbürokratisch zur Verfügung zu stellen. Die Übermittlungsnorm ist dabei auf jene Daten, die zur Zustellung des Energiekostenausgleichs an alle Haushalte unbedingt notwendig sind, eingeschränkt. Klargestellt wird, dass Namen nicht übermittelt werden. Die übermittelten Adressdaten werden unverzüglich nach Beendigung der Abwicklung im Sinne des Grundsatzes der Speicherbegrenzung gemäß Art 5 Abs 1 lit e DSGVO gelöscht.

The image shows five handwritten signatures in blue ink. From left to right: 1. A signature that appears to be 'RUMMEL' above '(CHAUBNER)'. 2. A signature that appears to be 'HERRMANN' above '(Cobervorsteher)'. 3. A signature that appears to be 'SCHWANZ' above '(SCHWARZ)'. 4. A signature that appears to be 'MAURER' above '(FRANZ HÖRL)'. 5. A signature that appears to be 'GÖBEL' above 'GÖBEL'.

